



# **Gebührensatzung zur Satzung über die Anbringung der Hausnummer im Gemeindebereich Egling**

**vom 10.07.2022**

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes erlässt die Gemeinde Egling folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenschild**

1. Die Neuerteilung einer Hausnummer sowie die Wiedererteilung einer Hausnummer sind gebührenpflichtig.
2. Die Gebührenschild entsteht mit der Festsetzung der Hausnummer.

## **§ 2 Gebührenhöhe**

1. Die Gebühr für die Neuerteilung einer Hausnummer sowie die Wiedererteilung einer Hausnummer beträgt pro Hausnummer/-nschild 50,- Euro.
2. Für den Fall, dass die auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhobenen Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Gemeinde Egling berechtigt, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Die Löschung einer Hausnummer ist gebührenfrei.

## **§ 4 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Grundstückseigentümer bzw. der sonst dinglich Berechtigte. Mehrere Eigentümer und/oder dinglich Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**GEMEINDE EGLING**  
Egling, den 27.07.2021



Hubert Oberhauser  
1. Bürgermeister

